

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen. Der Minister für Gesundheitswesen kann einen seiner Stellvertreter mit der Verleihung beauftragen.

(2) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie

für die Stufe Gold bis zu	1000DM,
für die Stufe Silber bis zu	500DM;

§ 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 11. Dezember, dem Tag des Gesundheitswesens.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze versilbert bzw. Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt Christoph Wilhelm Hufelands und darunter die Worte „Christoph Wilhelm Hufeland“, auf der Rückseite das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen. Die Spange ist überzogen mit einem blauen Band, in das beiderseitig die Farben Schwarz-Rot-Gold eingewebt sind.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange. Sie hat in der Stufe Gold in der Mitte einen goldenen Streifen.

§ 9

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anordnung über die Überführung von Leichen.

Vom 3. Februar 1961

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung regelt die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen und Resten der Feuerbestattung in Urnen (im folgenden Leichen genannt) von und nach anderen Staaten.

§ 2

(1) Die Überführung von Leichen kann mit

- Leichentransportkraftwagen volkseigener Bestattungsinstitute sowie der Bestattungsinstitute anderer Staaten,
- Gütertransportwagen der Eisenbahn,
- Luftverkehrsmitteln oder
- Schiffen

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Urnen können nur von Krematorium zu Krematorium überführt werden. Für sie ist außerdem die Überführung auf dem Postwege zugelassen.

(2) Die Überführung einer Leiche ist so durchzuführen, daß

- bis zum Bestimmungsort die Überführung grundsätzlich nicht unterbrochen,
- die Leiche nicht ohne triftigen Grund von dem Beförderungsmittel ab- oder auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen,
- das Beförderungsmittel nach dem Grenzübertritt unverzüglich dem Bestimmungsort zugeführt und bei einem notwendigen Aufenthalt auf einem abgeordneten Platz abgestellt wird.

(3) Nach der Ankunft am Bestattungsort ist die Leiche unverzüglich zur Leichenhalle oder Bestattungsstätte überführen zu lassen.

§ 3

(1) Auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der Überführung einer Leiche die gesetzlichen Hygienebestimmungen über das Leichenwesen einzuhalten.

(2) Für Begleitpersonen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Reiseverkehr. Wird die Leiche mit einem Kraftfahrzeug überführt, ist die Nummer des polizeilichen Kennzeichens des Kraftfahrzeuges in das Reisedokument des Kraftfahrers einzutragen.

(3) Sofern die Leiche einer außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verstorbenen Person nicht von einer Begleitperson oder von einem entsprechenden Bestattungsinstitut zum Bestattungsort in der Deutschen Demokratischen Republik überführt wird, sind die Hinterbliebenen verpflichtet, die Leiche am Grenzübergang bzw. am Flughafen zu übernehmen oder durch ein volkseigenes Bestattungsinstitut übernehmen zu lassen.

• § 4

(1) Zur Überführung einer Leiche ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument sowie ein Bestattungsschein oder eine entsprechende Bestätigung, daß ein Bestattungsschein ausgestellt wurde, erforderlich. Bei der Überführung von Urnen ist an Stelle des Bestattungsscheines eine Ausfertigung der Sterbeurkunde beizufügen.

(2) Für die Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik stellt der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, mit Zustimmung des örtlich zuständigen Volkspolizeikreisamtes, Abteilung Paß- und Meldewesen, den Leichenpaß aus. Die Ausstellung des Leichenpasses ist von der Vorlage einer amtlichen Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort übernommen wird, abhängig.

(3) Sind bei der Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik seuchenhygienische Maßnahmen zu beachten, ist dem Leichenpaß eine entsprechende Verfügung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beizufügen. Auf diese Verfügung ist im Leichenpaß hinzuweisen.

(4) Bei der Überführung von Leichen in die Deutsche Demokratische Republik ist neben den im Abs. 1 genannten Dokumenten eine Bestätigung des für den Bestattungsort zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, erforderlich, daß die Bestattung in der Deutschen Demokratischen Republik vor-